Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 5

Artikel: Die Landeswälder und Hochalpen der March

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763696

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sieraus durften sich folgende praktische Regeln ergeben :

- 1. Man begünstige die Erziehung gemischter Bestände oder vermeide wenigstens die Erziehung lichtfordernder Holzarten in reinen. Letteres gilt ganz vorzugsweise von der Eiche und wenigstens in der Ebene und in den Vorbergen von der Lerche.
 - 2. Man mische schattenvertragende und lichtfordernde Holzarten in gleichmäßiger räumlicher Vertheilung, wenn eine sorgfältige Bestandespflege vorausgesetzt werden darf, lasse jedoch die ersteren start vorherrschen, so bald sie den einstigen Hauptbestand bilden sollen. Besondere Empsehlung verdient die Einsprengung der Lerche in Tannen= und Buchenbestände sowie in die Mittelwalzdungen und die Mengung der Vuchen sowie der Mittels und Niederwälder mit Eschen, Ahornen und Ulmen. In Letzteren ist eine manigfaltige Mischung besonders wünschenswerth und im Mittelwald namentlich darauf zu sehen, daß die Oberständer aus Holzarten mit lichtem Baumschlag oder schwacher Astverbreitung bestehen (Eichen, Lerchen, Föhren, Noths und Weißtannen 2c.).
 - 3. Man gebe der Mischung gleichmäßig wachsender Holzarten den Borzug, wenn man eine sorgfältige Pflege nicht voraussetzen darf und begünstige bei einer allfälligen Mischung ungleichwüchsiger unter der gleichen Boraussetzung den horstweisen Andau der einzelnen Holzarten.
 - 4. Wo die Nadelhölzer enschieden vorherrschen, begünstige man den Mitanbau von Buchen und die Einsprengung der übrigen edeln Laubhölzer, wo dagegen die Laubwaldungen stark vertreten sind, mische man denselben Nadelhölzer bei
 - 5. Man lasse sich durch Bedürfnisse, die sich eben geltend machen, nicht zur besondern Begünstigung von Holzarten bestimmen, für die Boden, Lage und Klima nicht passen.

Landolt.

Die Landeswälder und Sochalpen der March.

(Aus bem Bolfsboten.)

In der March wird seit einiger Zeit an der Regelung des zwischen der Landeskorporation March und den Besitzern der Hochalpen bestehenden Verhältnisses gearbeitet. Es stammt dasselbe aus uralter Zeit und hat bezüglich seiner Vergangenheit sehr viel Interessantes, fordert aber absolut eine der Jettzeit entsprechende Umgestaltung.

Der Landeskorporation gehört nämlich auf dem ganzen Gebiete der Hochalpen Holz und Boden, während dagegen die Utzung (Trattrecht) mit allen dahin bezüglichen Nechten Eigenthum gewisser Korporationen ist. Für jede dieser Alpen besteht eine gesonderte Korporation, unter diesen Korporationen allen aber herrscht hinwieder eine gewisse Gemeinssamseit unter der Firma: allgemeines Alprecht.

So eigenthümlich schon diese Beziehung ist, ebenso auffallend ist das korporative Verhältniß der Alpgenossen unter sich und zur Korporation, und es sindet dasselbe kein gleiches bei allen andern Korporationen des Landes.

Alle übrigen Korporationen unsers Kantons, zumal der March, haften entweder an gewissen Kreisen oder Familien (Geschlechtern), oder an beiden zugleich; bei den Hochalpen der March hingegen sehlt jede andere Beschränkung außer der des Landrechts. Für jede der Alpen ist das Quantum der Alprechte unabänderlich sestgestellt, dieses Quantum aber fand sich von jeher unter größerm und kleinerm Zahlenverhältniß in den Händen der Landleute, gilt deshalb heute noch unter ihm wie anderes Kapital als ein Berkehrsmittel.

Daher kam es auch, daß die Alpen ungeachtet ihres ausschließlich privatimen Berhältnisses gleichwohl der Idee nach als Landesgut angesehen und als Hauptstüße namentlich zur Erleichterung des Biehbesißes respektirt wurden. Es galt deßhalb auch bis auf die neuere Zeit der Besiß solcher Alprechte fast eben so sehr als Reputations denn als Spekulationssache, und erst in neuester Zeit trat die letztere in den Vordersgrund, — eine Alenderung, die allerdings dem bisherigen Zwecke wenig günstig war.

Wir haben eben bemerkt, daß und in wie weit die Alpen als Landesgut betrachtet werden, und von daher mag es gekommen sein, daß die sogenannte Landeskorporation (ehemals das Land) neben den Alpgenossen in jeder Alp in bisheriger Vertragsamkeit ihre wirklichen oder vermeinten Rechte ausübte.

Die Alpgenossen aller Hochalpen wußten, daß alles Holz der Lans deskorporation gehöre, und diese hinwieder anerkannte die Holzbedürfnisse der Alpen; diese gegenseitige Respektirung wurde jedoch in neuerer Zeit in dem Maße schwächer, als der Alpbesit mehr in die Hände von Spekulanten gerieth, und hinwieder auch die Waldungen mehr zur Auss

beutung korporativer Interessen, denn als Landesgut behandelt wurden. Den Hauptanstoß für Letteres gab wohl unstreitig die erfolgte Vertheis lung der Wälder auf die einzelnen Gemeinden.

Bei dem llebergang der Wälder und daheriger Rechte auf die Gesmeindstorporationen mußten die Alpgenossen allerdings sich für die Ausschnung ihrer Weiden bedroht glauben, und der Landeskorporation mußes erwünscht sein, die Beziehungen zu den Alpgenossen so zu regeln, daß sie ihre Nachlassenschaft an ihre Erben, die Gemeindskorporationen, als wohlausgemitteltes Gut übertragen könne.

Dieß Grund und Zweck der eingangs erwähnten Unterhandlungen, welche mit nächster Zeit ihren Abschluß erreichen sollen.

Die bisherige Abhängigkeit zwischen Feld= und Trattrecht, Wald und Ahung soll einer beidseitigen Selbstständigkeit Plat machen. Die Besitzer der Wälder sollen von den Mißbräuchen des Weidrechtes befreit und einer forstgrundsählichen Pflege befähigt werden; die Alpen hingegen sollen aller bisherigen beengenden und jeder Alpverbesserung hinderlichen Bestimmungen überhoben und dadurch für sie eine zeitgemäße Kultur ermöglicht werden — mit einem Wort, beide Theile sollen in selbstständiger, freier Entwicklung sich erfreuen mögen. Dadurch werden die bisherigen Reibungen aushören, die Alpen werden in kurzer Zeit an innerm Bestande gewinnen und nicht nur dem Alpbesitzer einen größern Nutzen, sondern dem Viehbesitzer im Allgemeinen den erfreulichsten Vorteil bringen. Die Waldungen werden erst nach gewonnener Emanzipation von den Gemeindekorporationen als Eigenthum lieb gewonnen und mit desto größerer Sorgsalt gepslegt werden

Zu dem Ende werden jeder Alp so viele Waldstrecken ausgemarchet, als sie zur Bestreitung ihrer Holzbedürfnisse bedarf, und sie ist nicht ferner gehalten, über dieses Bedürfniß hinaus noch mehr Holz zum Nachstheil der Atung auf ihrem Gebiete zu dulden, hinwieder muß auch alles Uebergreifen auf die der Landeskorporation vorbehaltenen und eingelocheneten Waldungen aushören.

Das bildet den ungefähren Inhalt der mit den Hochalpen getroffesnen Uebereinkunft, welche dem Wesen nach von den Alpgenossenschaften schon angenommen ist, so daß nachträglich nur noch die pekuniäre Entschädigungsfrage zu erledigen ist. Auch hiefür liegen die zwischen Abgesordneten der Hochalpen und der Landeskorporation entworfenen Anträge vor und harren auf den Entscheid der nächstens sich besammelnden Alpsgemeinden. Wir stehen keinen Augenblick an zu erwarten, daß dieselben

auch über diese mit großem Beifall die Genehmigung aussprechen werden, und fürchten keineswegs, daß die Alpgenossen ob der winzigen Geldfrage den großen Zweck der Alpkultur und das damit verbundene eigene Interesse vergessen werden. Sollten sich indessen auch noch etwelche Finanzmänner dagegen erheben, so werden gerade diese nach wenigen Jahren die Wohlthat der Uebereinkunft vorzüglich erfahren.

Wir haben bereits berührt, daß diese zeitgemäße Regelung alter, nicht länger haltbarer Verhältnisse der Ausführung der Wäldertheilung *) entsprungen, und indem wir dieses anerkennen, treten uns unwillkürlich die anderweitigen Thatsachen vor Augen, die durch die Waldtheilungs= behörden in Befolgung ihrer Ausgabe wach gerusen werden, welche alle den größten und nachhaltigsten Einsluß auf das Wohl des Landes auszuüben geeignet sind, deren Erwähnung wir deßhalb hier gerne anreihen.

1. Eine der edelsten Maßnahmen der Waldtheilungsbehörde ist und bleibt unstreitig die Emanzipation der ehemaligen Beisaßen, welche um so mehr Anerkennung verdient, als der Bezirk March hierin bisher einzig im Kanton dasteht.

Durch die 1833er Verfassung wurden die Beisagen allerdings in politischer Beziehung den fogenannten alten Landleuten gleichgestellt, in forporativer Richtung dagegen blieben fie überall im Kanton der Gnade der lettern überlaffen. Im Bezirk March hatten zwar die Beifagen einen, aber nur fehr bedingten Genuß an den sogenannten Landeswäldern. Bei Eröffnung des Theilungsgeschäftes mußte sich gang natürlich vor Allem die Frage aufdrängen, in welchem Berhaltniß die Beifagen gu halten seien. Darüber maren die Unfichten sehr auseinandergehend; das billigste, das für die Beifagen damals erreicht werden konnte, war die Bugabe, daß bei der ersten partiellen Theilung ihnen der halbe Antheil zugetheilt werden soll. Erst nachdem behufs Ausführung der totalen Bertheilung die gleiche Frage endgültig entschieden werden mußte, machte fich bei der zuständigen Versammlung die einstimmige lleberzeugung gel= tend, daß die volle Gleichberechtigung der Beisagen im Interesse des Rechts und der Billigfeit liege. Es ift dieß ein Beschluß, worüber die March wirklich stolz sein darf, der aber auch den Segen in sich selbst trägt.

2. Eine fernere Begleitung der Wäldertheilung ist der Anstoß zur Wäggithalerstraße durch die Gabe von Fr. 50,000 und spätere Fr. 20,000.

^{*)} Richt unter die einzelnen Rupnießer , sondern unter die Gemeinden des Bezirks. Anmerkung der Redaktion.

Mag man über die verfolgte Linie dieser Straße und die Ausführungsweise der letztern denken wie man will, so viel bleibt fest, daß
durch die Erstellung der Straße ein schreiendes Bedürfniß ist gehoben
worden. Die erste Anregung zum Werke wurde in der WaldtheilungsKommission laut und gelangte von da an die Korporationsgemeinde.

- 3. Der gegenwärtige schöne Seehafen in Lachen hat vor Allem sein Entstehen der Wäldertheilung zu verdanken, indem die Waldtheislungskommission für die bekannte Fondirung mit Fr. 10,000 den Anstoß gegeben und zur Ausführung des Werkes die zuständigen Behörden gleichsam genöthigt hat.
- 4. Eine der konsequentesten und wohlthätigsten Handlungen der Waldtheilungskommission ist und bleibt unstreitig die Feststellung, daß aus dem der endlichen Wäldertheilung noch vorangehenden Wälderverskauf ein Kapital soll fondirt werden, dessen Zinsen zur forstgrundsätzlichen Pflege der Gemeindswälder zu verwenden seien.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß die Gemeinden durch die Wäldertheilung allerdings in den Besit eines herrlichen Bermögens ge-langen, welches bei sachgemäßer Berwaltung ihnen unendliche Bortheile gewähren wird, wie solche bei ungetheilter Berwaltung unerreichbar geblieben wären. Zugestanden muß hinwieder auch werden, daß die Gemeindsverwaltungen in Abgang eines Forstgesetzes und ohne jegliche höhere Leitung kaum sich ermannen würden, ihre Waldungen forstgrundsfählich zu verwalten, wenn ihnen nicht dafür eine gewisse Anleitung und materielle Möglichkeit gesichert wäre. Diesem Umstande ist die Theilungsbehörde dadurch entgegengesommen, daß sie die Anleitung eines wissenschaftlich gebildeten Försters, wie dessen Besoldung durch den vorhalb bezeichneten Fond sichert.

Diese edle Stiftung der Waldtheilungskommission bildet erst die Krone zu den an die Hochalpen begünstigten Abtretungen, wodurch jeder Alpengenosse die Ueberzeugung gewinnen muß, daß, wenn die letztern ihn auch einen kleinen Beitrag kosten, derselbe ihm als Gemeindsbürger mit doppeltem Zinse zu gut kommen wird.

andro de cominenta describirança pline de professor de la parade de control discordina de la serie. Per julia de grange e vergi al filosoficiales en 11 de prime de control de la cominencia de la comunicación de